

**Verordnung
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.7.1996 (BGBl I S. 1186), § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.7.1996 (BGBl I S. 1186), § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2.8.1994 (BayRS 805-2-A) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 27.12.1991 (GVBl S. 496), erlässt die Stadt Coburg folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen werden wie folgt festgesetzt:
1. Für Verkaufsstellen von frischer Milch von 7:00 bis 9:00 Uhr.
 2. Für Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäckerwaren herstellen, von 7:00 bis 10:00 Uhr.
 3. Für Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, von 10:30 bis 13:30 Uhr.
 4. Für Verkaufsstellen von Blumen von 10:30 bis 12:30 Uhr sowie am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10:30 bis 16:30 Uhr.
- (2) Bei einer Offenhaltung der gleichen Verkaufsstelle während der unter § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Öffnungszeiten für Bäcker- und Konditorwaren darf eine Gesamtverkaufszeit von drei Stunden nicht überschritten werden.
- (3) § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2a des Ladenschlussgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.11.1996 in Kraft.